

Vereinbarung

für die Übernahme von Leistungsfällen bei Anschlusswechsel

zwischen

(Name des Arbeitgebers / Selbständigerwerbenden)

und

Medpension vsao asmac, Bern
(Stiftung, übernehmende Vorsorgeeinrichtung)

Firmen-Nr.
(durch Medpension auszufüllen)

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung

- ¹ Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung von laufenden Alters- und Hinterlassenenrenten sowie der entsprechenden Anwartschaften zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Wechsel des Anschlussvertrages des Arbeitgebers zur Stiftung.
- ² Die Übertragung von Erwerbsunfähigkeitsfällen (Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten, Sparprämienbefreiung und anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) richtet sich nach der Drehtürregelung gemäss den jeweils gültigen Richtlinien des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV), sofern die abgebende Vorsorgeeinrichtung ebenfalls an der Drehtürregelung teilnimmt.
- ³ Nimmt eine der involvierten Vorsorgeeinrichtungen nicht an der Drehtürregelung teil, umfasst die vorliegende Vereinbarung zusätzlich die Übertragung der Erwerbsunfähigkeitsfälle im Sinne von Absatz 2.

Art. 2 Beteiligter Arbeitgeber

Die vorliegende Vereinbarung betrifft den Anschlussvertrag des folgenden Arbeitgebers:

(Name des Arbeitgebers / Selbständigerwerbenden)

Übernahme per Stichtag:

Art. 3 Umfang der Übertragung

- ¹ Die Stiftung bestätigt, dass sie die in Anhang 1 aufgeführten Leistungsfälle vollständig und abschliessend unter den in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen übernimmt. Anhang 1 bildet integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- ² Die Übertragung umfasst:
 - ☐ laufende Altersrenten;
 - ☐ laufende Hinterlassenenrenten (Witwen-, Witwer-, Partner- und Waisenrenten);
 - ☐ anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen aus laufenden Altersrenten;
 - ☐ gegebenenfalls laufende und pendente Erwerbsunfähigkeitsfälle samt Anwartschaften gemäss Art. 1 Abs. 3.
- ³ Falls nach dem Datum der Vertragsauflösung (des Anschlussvertrages zwischen dem Arbeitgeber und der abgebenden Vorsorgeeinrichtung) noch Leistungen für versicherte Personen beansprucht werden, deren Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 18 und Art. 23 BVG, deren Tod oder Pensionierung vor diesem Datum eingetreten ist, bleibt die abgebende Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig. Die übernehmende Vorsorgeeinrichtung trägt das Risiko für diejenigen Ereignisse, welche nach diesem Datum eingetreten sind. Die Leistungsentscheide sowie die Abwicklung von allenfalls nachträglich gemeldeten Erwerbsunfähigkeitsfällen, deren Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Art. 18 und Art. 23 BVG vor dem Datum der Vertragsauflösung eingetreten ist, erfolgen grundsätzlich durch die abgebende Vorsorgeeinrichtung. Die übernehmende Vorsorgeeinrichtung ist mit der Abrechnung entsprechend zu dokumentieren.

Art. 4 Berechnung der Deckungskapitalien

- ¹ Die Höhe der zu überweisenden Deckungskapitalien wird nach den versicherungstechnischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung berechnet.
- ² Als Stichtag für die Berechnung der Kapitalien gilt das Datum des Wechsels. Die Deckungskapitalien umfassen:
 - a. Den Barwert der laufenden Renten;
 - b. Den Barwert der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen;
 - c. Allfällig erforderliche technische Rückstellungen und Schadenreserven.

- ³ Berechnungen werden durch den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung erstellt. Die Berechnungsgrundlagen sind der anderen Partei vorgängig offenzulegen.
- ⁴ Der Arbeitgeber trägt einen allfälligen Fehlbetrag zwischen den von der abgebenden Vorsorgeeinrichtung berechneten Rückstellungen und den gemäss Absatz 1 berechneten Deckungskapitalien der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung.

Art. 5 Stichtag und Überweisung

- ¹ Die Überweisung der Deckungskapitalien erfolgt per Stichtag des Wechsels, jedoch spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung und Vorliegen der Berechnungen gemäss Art. 4. Ab der Überweisung der Deckungskapitalien ist die übernehmende Vorsorgeeinrichtung für die Ausrichtung der Leistungen und die Abwicklung sämtlicher Rentenverhältnisse zuständig. Die abgebende Vorsorgeeinrichtung leitet alle erforderlichen Unterlagen (Rentenstammdaten, Empfängeradressen, Bankverbindungen, Leistungsentscheide, IV-Verfügungen) fristgerecht an die übernehmende Vorsorgeeinrichtung weiter.

Art. 6 Haftung und Gewährleistung

- ¹ Hinsichtlich der übertragenen Deckungskapitalien haftet die übernehmende Vorsorgeeinrichtung nicht dafür, dass dieses von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung nach den massgebenden Reglementen und gesetzlichen Vorschriften korrekt berechnet und angespart wurde. Insbesondere haftet die übernehmende Vorsorgeeinrichtung nicht für allfällige Fehlbeträge.

Art. 7 Schlussbestimmungen

- ¹ Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- ² Diese Vereinbarung wird in zwei Originalexemplaren erstellt. Jede Partei erhält ein Exemplar.
- ³ Der Gerichtsstand richtet sich nach Art. 73 BVG.

Anhänge

1. Liste der zu übertragenden Leistungsfälle mit Einzelangaben (Name, Geburtsdatum, Rentenart, Rentenbeginn, Rentenbetrag, Deckungskapital)
2. Liste zur Übersicht der zu übermittelnden Unterlagen (Rentenstammdaten, Leistungsentscheide, IV-Verfügungen, Reglement der abgebenden Vorsorgeeinrichtung, versicherungstechnische Grundlagen)
3. Berechnungsnachweis der Deckungskapitalien durch den Experten für berufliche Vorsorge

Unterschriften

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Ort/Datum

**Stempel und Unterschrift der übernehmenden
Vorsorgeeinrichtung**

Medpension vsao asmac
Brunnhofweg 37
Postfach 319
3000 Bern 14

Medpension vsao asmac
Brunnhofweg 37
Postfach 319
3000 Bern 14